

Berufungsbeauftragte

Eine Länderübersicht

Die Einrichtung eines Berufsbeauftragten oder eines Berichterstatters der Hochschulleitung in Berufungsverfahren ist ein relativ neues Modell. Kritiker sehen in dieser Funktion ein Misstrauen der Hochschulpolitik oder auch der Hochschulleitung gegenüber den Fakultäten. Befürworter der Kategorie betonen hingegen die Notwendigkeit der Verzahnung zentraler Strategien und Aspekte wie „Qualitätssicherung“ mit dem Berufungsgeschäft.

Bundesland	Gesetzliche Grundlage	Inhalt
Baden-Württemberg		
Bayern	Art. 18 Abs. 2 Satz 1 und 2 BayHSchPG	Die Hochschulleitung bestellt für jedes Berufungsverfahren in der Regel einen Professor oder eine Professorin als Berichterstatter oder Berichterstatterin. Der Berichterstatter oder die Berichterstatterin begleitet das Berufungsverfahren, ist zur Teilnahme an Sitzungen des Berufungsausschusses berechtigt, nimmt an den Beratungen in den für die Behandlung des Berufungsvorschlags zuständigen Gremien teil und nimmt zum Berufungsvorschlag Stellung.
Berlin		
Brandenburg		
Bremen		
Hamburg	§ 14 Abs. 6 Satz 1 iVm § 85 Abs. 1 Nr. 1 HmbHG i.V.m. Berufsordnung	Die Hochschulen treffen in Satzungen (Berufungsordnungen) die näheren Regelungen über ihre Verfahren; § 91 Absatz 3 bleibt unberührt. § 3 der Berufsordnung der Universität Hamburg regelt: (1) Das Dekanat benennt eine Berufsbeauftragte bzw. einen Berufsbeauftragten der Fakultät, die bzw. der die Durchführung der Berufungsverfahren im Berufungsausschuss unterstützend begleitet und als Schnittstelle zwischen Berufungsausschuss, Dekanat, und Präsidium wirkt. (2) Die bzw. der Berufsbeauftragte unterstützt die Universität in ihrer Verantwortlichkeit für das Berufungsgeschehen. Insbesondere achtet die bzw. der Berufsbeauftragte darauf, dass die Pläne zur strategischen Entwicklung der Hochschule auf der Grundlage des STEP sowie die in der Ausschreibung festgelegten Kriterien bei der Entscheidungsfindung des Berufungsausschusses berücksichtigt werden. Sie bzw. er achtet darauf, dass der wettbewerbliche Charakter des Verfahrens gewahrt wird, das Verfahren transparent ist und die Bewerberinnen und Bewerber über den Stand des Verfahrens informiert sind. (3) Die Berufsbeauftragten sind berechtigt, mit beratender Stimme an den Sitzungen der Berufungsausschüsse ihrer Fakultäten teilzunehmen. Sie können alle das Verfahren betreffenden Unterlagen einsehen.
Hessen	§ 63 Abs. 2 Satz 4 HHG	Die Berufsordnung kann die Benennung Berufsbeauftragter durch die Hochschulleitung vorsehen, die an den Sitzungen der Berufungskommission beratend teilnehmen.
Mecklenburg-Vorpommern		
Niedersachsen	§ 41 Abs. 1 Satz 1 i.V.m § 26 NHG i.V.m. BBO	Es ergehen Satzungen der Universitäten. Etwa die Ordnung über Bestellung und Aufgaben der Beauftragten für die Qualitätssicherung in Berufungsverfahren (Berufsbeauftragtenordnung – BBO) an der Universität Göttingen
Nordrhein-Westfalen	§ 38 Abs. 4 Satz 2 HFG	Die Berufsordnung soll hierbei zur Qualitätssicherung nach Satz 1 insbesondere Regelungen über Verfahrensfristen, über die Art und Weise der Ausschreibung, über die Funktion der oder des Berufsbeauftragten, über die Zusammensetzung der Berufungskommissionen einschließlich auswärtiger Gutachterinnen und Gutachter, über die Entscheidungskriterien einschließlich der Leistungsbewertung in den Bereichen Lehre und Forschung.
Rheinland-Pfalz		
Saarland		
Sachsen	§ 83 Abs. 3 Satz 3 iVm § 59 Abs. 3 und § 60 Abs. 5 Satz 2 SächsHG	Das Rektorat setzt Berufsbeauftragte ein, die in den Berufungsverfahren ohne Stimmrecht mitwirken. Das nähere regeln Berufsordnungen der Hochschulen
Sachsen-Anhalt		
Schleswig-Holstein		
Thüringen	§ 78 Abs. 9, Abs. 10 i.V.m. § 120 Abs. 1 ThürHG	Die Hochschulen sollen einen oder mehrere Hochschullehrer zu Berufsbeauftragten bestellen.